



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Augenuptik Verband Schweiz AOVS hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für *Experte in Augenuptik mit eidgenössischem Diplom / Expertin in Augenuptik mit eidgenössischem Diplom* eingereicht.

Der Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister im Maschinen- und Apparatebau (VIM) hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für *Diplomierter Produktionsleiter Industrie / Diplomierte Produktionsleiterin Industrie* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

7. Juli 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation